



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PAYBOX BANK AG für das Produkt paybox - GEGENÜBERSTELLUNG DER GEÄNDERTEN KLAUSELN

ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

### PRÄAMBEL

Die paybox Bank AG (im Folgenden kurz paybox Bank) bietet eine Zahlungsdienstleistung namens „paybox“ zur Durchführung bargeldloser Zahlungen über ein mobiles Endgerät zwischen dem Kunden und Dienstleistern oder Händlern (alle gemeinsam nachfolgend „Händler“ genannt) an.

Der Kunde meldet sich für das Produkt „paybox premium“ an, mit welchem alle Dienstleistungen oder Waren bei allen paybox Akzeptanzstellen bezahlt werden können.

Nach Aktivierung von „paybox premium“ hat der Kunde die Möglichkeit auf „paybox starter“ umzusteigen. „paybox starter“ ist standardmäßig mit einem Höchstlimit von EUR 30,- (in Worten: dreißig Euro) ausgestattet, welches je nach Bonität des Kunden von der paybox Bank abgeändert werden kann und womit nur eine eingeschränkte Servicenutzung (siehe dazu im Einzelnen die Serviceübersicht auf [www.paybox.at](http://www.paybox.at)) möglich ist.

Abhängig vom jeweiligen paybox Produkt können auch Überweisungen zwischen zwei Kunden oder vom Kunden auf ein Bankkonto durchgeführt werden.

Die paybox Bank behält sich vor, paybox starter unabhängig von paybox premium getrennt anzubieten. Die paybox Bank benutzt existierende Zahlungsverfahren, wie z.B. das SEPA Lastschriftverfahren, und kombiniert diese mit einer Zahlungsautorisierung mittels mobiler Endgeräte.

Der Vertrag zwischen der paybox Bank und dem Kunden ermöglicht diesem die Verwendung der von der paybox Bank angebotenen Zahlungsdienstleistungen zur Durchführung bargeldloser Zahlungen (im Folgenden kurz „paybox“ genannt). Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch Finanzdienstleister, die zur Durchführung der entsprechenden Zahlungsverfahren zugelassen sind. Zuständige Aufsichtsbehörde für die paybox Bank ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

Für einen Vertrag für ein paybox Produkt zwischen einem Kunden und der paybox Bank gelten die nachstehend angeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für das Produkt paybox“, kurz AGB genannt.

### 1. VERTRAGSABSCHLUSS

(1.1) Der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der paybox Bank kommt mit der Bestätigung über die Freischaltung an den Kunden zustande. Diese erfolgt durch Zusendung der persönlichen Identifikationsnummer (im Folgenden kurz „PIN“) derzeit mittels SMS an die im Vertrag angegebene Mobilfunknummer, welche für die Bezahlung mit paybox eingesetzt wird.

(1.2) Eine Anmeldung zu paybox ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

(1.3) Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er gegenüber der paybox Bank

NEUE FASSUNG (Juli 2019)

### PRÄAMBEL

Die paybox Bank AG (im Folgenden kurz paybox Bank) bietet eine Zahlungsdienstleistung namens „paybox“ zur Durchführung bargeldloser Zahlungen mit „paybox starter“ und „paybox premium“ begrenzt verwendbare Zahlungsinstrumente iSd § 3 Abs 3 Z 11 lit b ZaDiG 2018 an, mit welchen ausschließlich elektronische Parkscheine bei österreichischen Städten und Gemeinden sowie privaten Parkraumanbietern und – sofern der Leistungserbringer eine Abrechnung über „paybox starter“ und „paybox premium“ ermöglicht (nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt) bargeldlos über ein mobiles Endgerät zwischen dem Kunden und Dienstleistern oder Händlern (alle gemeinsam nachfolgend „Händler“ genannt) an. Der Kunde meldet sich für das Produkt „paybox premium“ an, mit welchem alle Dienstleistungen oder Waren bei allen paybox Akzeptanzstellen bezahlt in Anspruch genommen werden können.

Nach Aktivierung von „paybox starter“ und „paybox premium“ hat der Kunde die Möglichkeit auf unterliegen nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des ZaDiG 2018 bzw. E-Geldgesetz 2010. „paybox starter“ umzusteigen. „paybox starter“ ist standardmäßig mit einem Höchstlimit Limit von EUR 30,- pro Monat (in Worten: dreißig Euro) ausgestattet, welches je nach Bonität des Kunden von der paybox Bank abgeändert werden kann und womit nur eine. Das Produkt „paybox premium“ verfügt über ein geschränkte Servicenutzung (siehe dazu im Einzelnen die Serviceübersicht auf [www.paybox.at](http://www.paybox.at)) Limit von EUR 300,- pro Monat. Für [www.paybox.at](http://www.paybox.at)) möglich ist. Abhängig vom jeweiligen paybox Produkt können auch Überweisungen zwischen zwei Kunden oder vom Kunden auf ein Bankkonto durchgeführt werden. Die paybox Bank behält sich vor, paybox starter unabhängig von paybox premium getrennt anzubieten. Die paybox Bank starter und premium benutzt die paybox Bank existierende Zahlungsverfahren, wie z.B. das SEPA Lastschriftverfahren, und kombiniert diese mit einer Zahlungsautorisierung mittels mit Hilfe mobiler Endgeräte.

Der Vertrag zwischen der paybox Bank und dem Kunden ermöglicht diesem die Verwendung der von der paybox Bank angebotenen Zahlungsdienstleistungen zur Durchführung bargeldloser Zahlungen (im Folgenden kurz „paybox“ genannt). Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch Finanzdienstleister, die zur Durchführung der entsprechenden Zahlungsverfahren zugelassen sind. Zuständige Aufsichtsbehörde für die paybox Bank ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

Für einen Vertrag für ein paybox Produkt zwischen einem Kunden und der paybox Bank gelten die nachstehend angeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für das Produkt die Produkte „paybox“, kurz starter“ und „paybox premium“, beide zusammen als „paybox“ bezeichnet (nachfolgend „AGB“ genannt).

### 1. VERTRAGSABSCHLUSS

(1.1) Der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der paybox Bank kommt mit der Bestätigung über die Freischaltung an den Kunden zustande. Diese erfolgt durch Zusendung der persönlichen Identifikationsnummer (im Folgenden kurz „PIN“) derzeit mittels SMS an die im Vertrag angegebene Mobilfunknummer, welche für die Bezahlung mit paybox eingesetzt wird.

(1.2) Eine Anmeldung zu paybox ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

(1.3) Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er gegenüber der paybox Bank



#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Er verpflichtet sich diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

{2} Der Antrag auf Nutzung von paybox kann durch die paybox Bank ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

{3} Der Abschluss dieses Vertrages wie auch jede weitere Kommunikation zwischen dem Kunden und der paybox Bank während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen in deutscher Sprache.

{4} Während der Dauer des Vertragsverhältnisses ist die Kommunikation zwischen dem Kunden und der paybox Bank (unter Berücksichtigung der Punkte 17, 18 und 19 dieser AGB) folgendermaßen zu führen:

{a} mittels SMS,

{b} über das paybox Servicecenter – unter der auf [www.paybox.at](http://www.paybox.at) angegebenen Telefonnummer,

{c} per E-Mail, Brief oder mittels Kontaktformular auf [www.paybox.at/kontakt](http://www.paybox.at/kontakt),

{d} Der Kunde kann einen Auftrag auch auf einer von der paybox Bank für diesen Zweck bereit gehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen. Weitere allgemeine Informationen über die paybox Bank und ihre Produkte finden sich unter [www.paybox.at/](http://www.paybox.at/). Persönliche Informationen kann jeder Kunde für sich unter <https://www.paybox.at/mypaybox/> abrufen.

{5} Der Kunde kann während der Dauer des Vertragsverhältnisses jederzeit die Vorlage der Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

#### 2. NUTZUNG VON PAYBOX

{1} Für die Nutzung von paybox muss der Kunde über

{a} ein auf seinen Namen lautendes Bankkonto in Österreich, im EWR oder der Schweiz (mit dem er sich für paybox anmeldet),

{b} einen österreichischen Wohnort und

{c} eine österreichische Mobilfunknummer rechtmäßig verfügen. Die Nutzung von paybox ist unmittelbar nach der Freischaltung im Rahmen des individuell vereinbarten oder produktspezifischen paybox Ausgabenlimits möglich. Der Kunde kann seinen paybox Verfügungsrahmen jederzeit unter <https://www.paybox.at/mypaybox/> einsehen.

{2} Pro Mobilfunknummer kann nur eine private paybox angemeldet werden. paybox darf ausschließlich vom Kunden selbst benutzt werden. Der Vertrag des Kunden mit der paybox Bank sowie die dem Kunden übermittelte PIN darf vom Kunden weder zur Gänze noch teilweise an Dritte übertragen bzw. bekanntgegeben werden. Jegliche kommerzielle Nutzung von paybox ist untersagt.

#### 3. AUSGABENLIMIT

{1} Führt die paybox Bank vom Kunden getätigte und autorisierte Transaktionen trotz Überschreitung seines finanziellen Ausgabenlimits durch, verpflichtet sich der Kunde, den entstandenen Transaktionsbetrag dennoch zu erstatten. Die paybox Bank ist daher berechtigt, den

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Er verpflichtet sich diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

{2} Der Antrag auf Nutzung von paybox kann durch die paybox Bank ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

{3} {1.4} Der Abschluss dieses Vertrages wie auch jede weitere Kommunikation zwischen dem Kunden und der paybox Bank während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen in deutscher Sprache **und durch elektronische Kommunikation an die durch den Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse.**

~~{4} Während der Dauer des Vertragsverhältnisses ist die Kommunikation zwischen dem Kunden und der paybox Bank (unter Berücksichtigung der Punkte 17, 18 und 19 dieser AGB) folgendermaßen zu führen:~~

~~{a} mittels SMS,~~

~~{b} über das paybox Servicecenter unter der auf [www.paybox.at](http://www.paybox.at) angegebenen Telefonnummer,~~

~~{c} per E-Mail, Brief oder mittels Kontaktformular auf [www.paybox.at/kontakt](http://www.paybox.at/kontakt),~~

~~{d} {1.6} Der Kunde kann einen Auftrag auch auf einer von der paybox Bank für diesen Zweck bereit gehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.~~

**{1.7}** Weitere allgemeine Informationen über die paybox Bank und ihre Produkte finden sich unter [www.paybox.at/](http://www.paybox.at/). Seine persönlichen Informationen kann jeder Kunde für sich unter <https://www.paybox.at/mypaybox/> abrufen.

~~{5} Der Kunde kann während der Dauer des Vertragsverhältnisses jederzeit die Vorlage der Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.~~

#### 2. NUTZUNG VON PAYBOX

{1} Für die Nutzung von paybox muss der Kunde über

{a} ein auf seinen Namen lautendes Bankkonto in Österreich, im EWR oder der Schweiz (mit dem er sich für paybox anmeldet),

{b} einen österreichischen Wohnort und

{c} eine österreichische Mobilfunknummer rechtmäßig verfügen. Die Nutzung von paybox ist unmittelbar nach der Freischaltung im Rahmen des individuell vereinbarten oder produktspezifischen paybox Ausgabenlimits möglich. Der Kunde kann seinen paybox Verfügungsrahmen jederzeit unter <https://www.paybox.at/mypaybox/> einsehen. **durch die paybox Bank möglich.**

{2.2} Pro Mobilfunknummer kann nur eine private paybox angemeldet werden. paybox darf ausschließlich vom Kunden selbst benutzt werden. Der Vertrag des Kunden mit der paybox Bank sowie die dem Kunden übermittelte PIN **darf dürfen** vom Kunden weder zur Gänze noch teilweise an Dritte übertragen bzw. bekanntgegeben werden. Jegliche kommerzielle Nutzung von paybox ist untersagt.

**{2.3} paybox kann ausschließlich zur Bezahlung von elektronischen Parkscheinen bei österreichischen Städten und Gemeinden sowie privaten Parkraumanbietern („Leistungserbringer“) genutzt werden.**

#### 3. AUSGABENLIMIT

~~{1}~~ Führt die paybox Bank vom Kunden getätigte und autorisierte Transaktionen trotz Überschreitung seines finanziellen **Ausgabenlimits monatlichen Limits** durch, verpflichtet sich der Kunde, den entstandenen Transaktionsbetrag dennoch zu erstatten. Die paybox Bank ist daher



#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

gegenständlichen Betrag vom Konto des Kunden einzuziehen. Der Kunde muss dafür sorgen, dass sein Konto bei Vorlage der SEPA Lastschrift an sein Bankinstitut eine entsprechende Deckung aufweist.

{2} Neben dem von der paybox Bank festgelegten Ausgabenlimit können servicespezifische Transaktionslimits bestehen. Das sind für bestimmte Services vom Anbieter festgelegte, tages- oder monatsabhängige maximale Transaktionsbeträge.

#### 4. ENTGELTE

{1} Zwischen dem Kunden und paybox Bank wird vereinbart, dass, je nach Produkt und Tarif, der Kunde für die Nutzung von paybox bzw. Erbringung von Leistungen durch die paybox Bank entsprechende Entgelte entrichtet. Diese Entgelte sind im „Entgeltblatt“ dargestellt sowie unter [www.paybox.at](http://www.paybox.at) abrufbar.

{2} Nach Fälligkeit der Entgelte werden diese vom Bankkonto des Kunden eingezogen. Die Verrechnung erfolgt in Euro.

#### 5. ZAHLUNGEN MIT PAYBOX

{1} Im Rahmen von paybox kann der Kunde bei daran teilnehmenden Händlern und Dienstleistern bargeldlos Waren und Dienstleistungen bezahlen. Mit Bestätigung der Zahlung autorisiert der Kunde den jeweiligen Zahlungsvorgang und weist die paybox Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an den jeweiligen Händler zu bezahlen. Die Bestätigung einer paybox Zahlung durch den Kunden erfolgt durch die in den Punkten 5.3 sowie 5.4.1. genannten Autorisierungsarten und sind dann unwiderruflich. Nach Autorisierung gilt der Zahlungsauftrag als bei der paybox Bank eingegangen. Diese Anweisung nimmt die paybox Bank bereits jetzt an. Der Kunde muss den Transaktionsbetrag erstatten und hat für ausreichende Deckung auf seinem Bankkonto zu sorgen. Das Gleiche gilt bei Überweisungen von Kunde zu Kunde sowie bei Überweisungen gemäß Punkt 6 auf ein Girokonto.

{2} Zwischen dem Kunden und der paybox Bank wird vereinbart, dass die paybox Bank vom Kunden in Auftrag gegebene Zahlungsvorgänge gesammelt innerhalb eines Zeitintervalls von 35 Kalendertagen einziehen kann. Der Einzug von Kleinbetragszahlungen kann kumuliert als Sammelbetrag bei Erreichen von insgesamt EUR 30,- (in Worten: dreißig Euro) durch die paybox Bank erfolgen.

{3} Bei Bezahlung mittels paybox kann abhängig vom jeweiligen Händler bzw. Service eine gesonderte PIN-Eingabe bzw. JA SMS entfallen. Die Bezahlung von Beträgen bis zu EUR 25,- (in Worten: fünfundzwanzig Euro) wird mit der im Zuge eines automatisierten Kauf- bzw. Bestellvorganges vom Kunden vorgenommenen Bestätigung autorisiert.

{4.1} Der Kunde erhält von der paybox Bank zur Autorisierung von durch ihn über paybox getätigte Zahlungen eine PIN. Kunden, die paybox im Rahmen von paybox premium nutzen, haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten eine Zahlung zu autorisieren, nämlich indem sie auf eine anfragende SMS mit „JA“ antworten oder mittels Eingabe einer geheimen PIN. Standardmäßig ist die Zahlungsautorisierung mittels PIN eingestellt. Es steht den Kunden aber solange dies gesetzlich erlaubt ist frei, diese

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

berechtigt, den gegenständlichen Betrag vom Konto des Kunden einzuziehen. Der Kunde muss dafür sorgen, dass sein Konto bei Vorlage der SEPA Lastschrift an sein Bankinstitut eine entsprechende Deckung aufweist.

~~{2} Neben dem von der paybox Bank festgelegten Ausgabenlimit können servicespezifische Transaktionslimits bestehen. Das sind für bestimmte Services vom Anbieter festgelegte, tages- oder monatsabhängige maximale Transaktionsbeträge.~~

#### 4. ENTGELTE

{4.1} Zwischen dem Kunden und paybox Bank wird vereinbart, dass, je nach Produkt und Tarif, der Kunde für die Nutzung von paybox bzw. Erbringung von Leistungen durch die paybox Bank entsprechende Entgelte entrichtet. Diese Entgelte sind im „Entgeltblatt“ dargestellt sowie unter [www.paybox.at](http://www.paybox.at) abrufbar.

{4.2} Nach Fälligkeit der Entgelte werden diese vom Bankkonto des Kunden eingezogen. Die Verrechnung erfolgt in Euro.

#### 5. ZAHLUNGEN MIT PAYBOX

~~{5.1} Im Rahmen von paybox kann der Kunde bei daran teilnehmenden Händlern und Dienstleistern bargeldlos Waren und Dienstleistungen bezahlen. Mit Bestätigung der Zahlung autorisiert der Kunde den jeweiligen Zahlungsvorgang und weist die paybox Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an den jeweiligen Händler zu bezahlen. Die Bestätigung einer paybox Zahlung durch den Kunden erfolgt durch die in den Punkten 5.3 sowie 5.4.1. genannten Autorisierungsarten und sind dann ist unwiderruflich. Nach Autorisierung gilt der Zahlungsauftrag als bei der paybox Bank eingegangen. Diese Anweisung nimmt die paybox Bank bereits jetzt an. Der Kunde muss den Transaktionsbetrag erstatten und hat für ausreichende Deckung auf seinem Bankkonto zu sorgen. Das Gleiche gilt bei Überweisungen von Kunde zu Kunde sowie bei Überweisungen gemäß Punkt 6 auf ein Girokonto.~~

{5.2} Zwischen dem Kunden und der paybox Bank wird vereinbart, dass die paybox Bank vom Kunden in Auftrag gegebene Zahlungsvorgänge gesammelt innerhalb eines Zeitintervalls von 35 Kalendertagen einziehen kann. Der Einzug von Kleinbetragszahlungen kann kumuliert als Sammelbetrag bei Erreichen von insgesamt EUR 30,- (in Worten: dreißig Euro) durch die paybox Bank erfolgen.

{5.3} Der Kunde erhält von der paybox Bank zur Autorisierung von durch ihn über paybox getätigten Zahlungen eine PIN.

~~{3} {5.4} Bei Bezahlung mittels paybox kann abhängig vom jeweiligen Händler bzw. Service eine gesonderte PIN-Eingabe bzw. JA SMS entfallen. Die Bezahlung von Beträgen bis zu EUR 25,- (in Worten: fünfundzwanzig Euro) wird mit der im Zuge eines automatisierten Kauf- bzw. Bestellvorganges vom Kunden vorgenommenen Bestätigung autorisiert.~~

{4.1} Der Kunde erhält von der paybox Bank zur Autorisierung von durch ihn über paybox getätigte Zahlungen eine PIN. Kunden, die paybox im Rahmen von paybox premium nutzen, haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten eine Zahlung zu autorisieren, nämlich indem sie auf eine anfragende SMS mit „JA“ antworten oder mittels Eingabe einer geheimen PIN. Standardmäßig ist die Zahlungsautorisierung mittels PIN eingestellt. Es steht den Kunden aber solange dies gesetzlich erlaubt ist frei, diese



#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

Einstellung zu ändern.

(4.2) Kunden, die paybox im Rahmen von paybox starter nutzen, können eine Zahlung nur mittels Eingabe der geheimen PIN autorisieren.

#### 6. ÜBERWEISUNGEN

(1) Im Rahmen von paybox kann der Kunde abhängig vom jeweiligen Produkt auch Überweisungen von Kunde zu Kunde oder direkt auf ein Bankkontodurchführen (beide Transaktionen kurz Überweisung genannt). Damit der Kunde Überweisungen durchführen kann, muss er auf seinem mobilen Endgerät die Funktion „Übermittlung der Rufnummer“ eingeschaltet haben.

(2) Die oben beschriebenen Zahlungsfunktionen sind nicht von allen Kundengruppen nutzbar. Eine diesbezügliche, genaue Produkt- bzw. Serviceübersicht befindet sich auf <http://www.paybox.at/>

#### 7. NICHTEINLÖSUNG VON LASTSCHRIFTEN

(1) Wird eine SEPA Lastschrift vom Kreditinstitut des Kunden nicht eingelöst, so stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass die paybox Bank dem Händler die ihr bekannte Anschrift, den Namen, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des Kunden weitergeben darf, damit dieser seine Forderung gegen den Kunden am Zivilrechtsweg geltend machen kann. Darüber hinaus ist die paybox Bank berechtigt, den offenen Betrag selbst einzutreiben.

(2) Die Zustimmung des Kunden zur Weitergabe obgenannter Daten gilt auch für die Weitergabe an den Zahlungsempfänger einer Überweisung gemäß Punkt 6. Wird eine Überweisung nicht durchgeführt, so wird die paybox Bank geeignete Maßnahmen zur Eintreibung des Überweisungsbetrages einleiten. Die dabei entstandenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die paybox Bank kann bei Nicht-Durchführung von Überweisungen oder bei Widerspruch des Kunden gegen die Lastschrift bereits gutgeschriebene Beträge der ursprünglichen Transaktion mit Lastschrift wieder rückbelasten.

#### 8. VERZUG

Die paybox Bank ist bei schuldhaftem Verzug des Kunden mit Zahlungsverpflichtungen generell berechtigt, den angemessenen Ersatz der dabei entstandenen Abwicklungs-, Bearbeitungs- und Drittkosten zu verlangen (gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB). Darüber hinaus kann die paybox Bank Verzugszinsen vom aushaftenden Betrag in Höhe von vier Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank einheben.

#### 9. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

(1) Der Vertrag mit der paybox Bank wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende kündigen. Im Falle einer Kündigung ist die paybox Bank verpflichtet, dem Kunden das allenfalls bereits bezahlte Monatsentgelt anteilig bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zurück zu zahlen. Die paybox Bank kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

(2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Für die paybox Bank ist ein wichtiger Grund, der die paybox Bank zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt, vorbehaltlich sonstiger rechtlicher Gründe insbesondere

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

Einstellung zu ändern.

(4.2) Kunden, die paybox im Rahmen von paybox starter nutzen, können eine Zahlung nur mittels Eingabe der geheimen PIN autorisieren.

#### 6. ÜBERWEISUNGEN

(1) Im Rahmen von paybox kann der Kunde abhängig vom jeweiligen Produkt auch Überweisungen von Kunde zu Kunde oder direkt auf ein Bankkontodurchführen (beide Transaktionen kurz Überweisung genannt). Damit der Kunde Überweisungen durchführen kann, muss er auf seinem mobilen Endgerät die Funktion „Übermittlung der Rufnummer“ eingeschaltet haben.

(2) Die oben beschriebenen Zahlungsfunktionen sind nicht von allen Kundengruppen nutzbar. Eine diesbezügliche, genaue Produkt- bzw. Serviceübersicht befindet sich auf <http://www.paybox.at/>

#### 7. NICHTEINLÖSUNG VON LASTSCHRIFTEN

(1) Wird eine SEPA Lastschrift vom Kreditinstitut des Kunden nicht eingelöst, so stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass die paybox Bank dem Händler die ihr bekannte Anschrift, den Namen, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des Kunden weitergeben darf, damit dieser seine Forderung gegen den Kunden am Zivilrechtsweg geltend machen kann. Darüber hinaus ist die paybox Bank berechtigt, den offenen Betrag selbst einzutreiben.

(2) Die Zustimmung des Kunden zur Weitergabe obgenannter Daten gilt auch für die Weitergabe an den Zahlungsempfänger einer Überweisung gemäß Punkt 6. Wird eine Überweisung nicht durchgeführt, so wird die paybox Bank geeignete Maßnahmen zur Eintreibung des Überweisungsbetrages einleiten. Die dabei entstandenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die paybox Bank kann bei Nicht-Durchführung von Überweisungen oder bei Widerspruch des Kunden gegen die Lastschrift bereits gutgeschriebene Beträge der ursprünglichen Transaktion mit Lastschrift wieder rückbelasten.

#### 8. VERZUG

Die paybox Bank ist bei schuldhaftem Verzug des Kunden mit Zahlungsverpflichtungen generell berechtigt, den angemessenen Ersatz der dabei entstandenen Abwicklungs-, Bearbeitungs- und Drittkosten zu verlangen (gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB). Darüber hinaus kann die paybox Bank Verzugszinsen vom aushaftenden Betrag in Höhe von vier Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank einheben.

#### 9. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

(1) Der Vertrag mit der paybox Bank wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende kündigen. Im Falle einer Kündigung ist die paybox Bank verpflichtet, dem Kunden das allenfalls bereits bezahlte Monatsentgelt anteilig bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zurück zu zahlen. Die paybox Bank kann den Vertrag unter Einhaltung einer ~~zweimonatigen~~ **einmonatigen** Kündigungsfrist zum **Monatsende** kündigen.

(2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Für die paybox Bank ist ein wichtiger Grund, der die paybox Bank zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt, vorbehaltlich sonstiger rechtlicher Gründe insbesondere



#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

dann gegeben, wenn

- (a) der Kunde für das Vertragsverhältnis wesentliche Angaben (siehe auch Punkt 14. (1)) gegenüber der paybox Bank schuldhaft unrichtig macht oder
  - (b) deren Änderung vertragswidrig verschweigt,
  - (c) seine bei Abschluss des Vertrages bekannt gegebene Bankverbindung ohne Nennung einer neuen, gleichwertigen Bankverbindung auflöst,
  - (d) eine SEPA Lastschrift nicht eingelöst wird und in weiterer Folge nicht unverzüglich Zahlung durch den Kunden erfolgt oder
  - (e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder der Kunde sonst zahlungsunfähig wird oder
  - (f) die paybox Bank dieses Service aus technischen Gründen nicht mehr erbringen kann. Hierbei handelt es sich um technische Gründe, welche nicht in ihrer Sphäre (siehe hierzu auch Punkt 11 dieser AGB) liegen oder sonst unverschuldet eingetreten sind, und deren Behebung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Mit dem Zugang der außerordentlichen Kündigung darf der Kunde paybox nicht mehr nutzen.
- (3) Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits bestehende Verpflichtungen des Kunden werden von der Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen.

#### 10. HAFTUNG DER PAYBOX BANK

- (1) Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden haftet die paybox Bank unbeschränkt. Die Haftung für reine Vermögensschäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung der paybox Bank für die Ausführung von Zahlungsvorgängen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 46 und 48 ZaDiG. Für Schäden, die durch eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen entstanden sind, haftet die paybox Bank nur, wenn diese auf einem Ereignis beruhen, auf welches die paybox Bank Einfluss hat und dessen Folgen bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten vermieden werden können. Für Schäden durch Nichtverfügbarkeit oder sonstige Mangelhaftigkeit von Systemen, die außerhalb des Einflussbereiches der paybox Bank liegen, wird somit jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mobilfunknetze und mobile Endgeräte. Voraussetzung für eine Haftung der paybox Bank ist zudem, dass der Schaden nicht durch eine Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden verursacht wurde.
- (3) Für die Erstattungen autorisierter, durch den Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungen gelten die Regelungen des § 45 ZaDiG.
- (4) Für den Fall, dass der Kunde von der paybox Bank mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin über einen anstehenden Zahlungsvorgang informiert wird, wird der Anspruch des Kunden auf Erstattung von autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungen gemäß § 45 Abs. 1 Zi 1 u. 2 ZaDiG ausgeschlossen.

#### 11. SORGFALTPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

- (1) Der Kunde hat paybox in Entsprechung dieser AGB zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung oder Beteiligung an einem Missbrauch durch Dritte zu unterlassen.
- (2) Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

dann gegeben, wenn

- (a) der Kunde für das Vertragsverhältnis wesentliche Angaben (siehe auch Punkt 14: (12.1)) gegenüber der paybox Bank schuldhaft unrichtig macht oder
  - (b) deren Änderung vertragswidrig verschweigt,
  - (c) seine bei Abschluss des Vertrages bekannt gegebene Bankverbindung ohne Nennung einer neuen, gleichwertigen Bankverbindung auflöst,
  - (d) eine SEPA Lastschrift nicht eingelöst wird und in weiterer Folge nicht unverzüglich Zahlung durch den Kunden erfolgt oder
  - (e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder der Kunde sonst zahlungsunfähig wird oder
  - (f) die paybox Bank dieses Service aus technischen Gründen nicht mehr erbringen kann. Hierbei handelt es sich um technische Gründe, welche nicht in ihrer Sphäre (siehe hierzu auch Punkt 11 dieser AGB) liegen oder sonst unverschuldet eingetreten sind, und deren Behebung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Mit dem Zugang der außerordentlichen Kündigung darf der Kunde paybox nicht mehr nutzen.
- (7.3) Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits bestehende Verpflichtungen des Kunden werden von der Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen.

#### 8 10. HAFTUNG DER PAYBOX BANK

- (8.1) Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden haftet die paybox Bank unbeschränkt. Die Haftung für reine Vermögensschäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (8.2) Die Haftung der paybox Bank für die Ausführung von Zahlungsvorgängen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 46 und 48 ZaDiG: Für Schäden, die durch eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen **Bezahlung von Parkscheinen** entstanden sind, haftet die paybox Bank nur, wenn diese auf einem Ereignis beruhen, auf welches die paybox Bank Einfluss hat und dessen Folgen bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten vermieden werden können. Für Schäden durch Nichtverfügbarkeit oder sonstige Mangelhaftigkeit von Systemen, die außerhalb des Einflussbereiches der paybox Bank liegen, wird somit jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mobilfunknetze und mobile Endgeräte. Voraussetzung für eine Haftung der paybox Bank ist zudem, dass der Schaden nicht durch eine **Sorgfaltspflichtverletzung** des Kunden verursacht wurde.
- (3) Für die Erstattungen autorisierter, durch den Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungen gelten die Regelungen des § 45 ZaDiG.
- (4) Für den Fall, dass der Kunde von der paybox Bank mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin über einen anstehenden Zahlungsvorgang informiert wird, wird der Anspruch des Kunden auf Erstattung von autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungen gemäß § 45 Abs. 1 Zi 1 u. 2 ZaDiG ausgeschlossen.

#### 9 11. SORGFALTPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

- (9.1) Der Kunde hat paybox in Entsprechung dieser AGB zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung oder Beteiligung an einem Missbrauch durch Dritte zu unterlassen.
- (9.2) Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die



#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

personalisierten Sicherheitsmerkmale und das mobile Endgerät vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er ist zur Geheimhaltung der von der paybox Bank ausgegebenen PIN verpflichtet, die vom Kunden abgeändert werden kann und zur Nutzung von paybox erforderlich ist. Bei der Eingabe der PIN ist darauf zu achten, dass Dritte diese nicht einsehen können. Die PIN darf unter keinen Umständen Dritten zugänglich gemacht werden. Sie darf auf dem mobilen Endgerät nicht vermerkt werden und ist aus Sicherheitsgründen vom Kunden zumindest einmal pro Jahr unter <https://www.paybox.at/mypaybox/> zu ändern. Sollte die PIN Dritten dennoch bekannt werden, ist der Kunde verpflichtet, die PIN sofort zu ändern. Falls dies nicht möglich ist, ist sofort die paybox Bank zu verständigen.

~~{3} Die PIN, die für die paybox registrierte SIM-Karte und das dazugehörige mobile Endgerät sind vor Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen oder Missbrauch zu schützen. Diese dürfen aufgrund der Verknüpfung mit der Zahlungsfunktion auch nicht an Dritte überlassen werden.~~

~~{4} Bei missbräuchlicher Benutzung von paybox durch Dritte entfällt die Haftung des Kunden für Schäden, die nach dem nachweislichen Eingehen der Anzeige über den Missbrauch an die paybox Bank entstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 ZaDiG stellt die paybox Bank die Beweismittel über das Eingehen der Missbrauchsanzeige bis zu 18 Monate nach deren Eingehen dem Kunden zur Verfügung. Für Schäden, die vor Eingehen der Missbrauchsanzeige an die paybox Bank entstehen, haftet der Kunde nur bis zu einem Betrag von EUR 150,- (in Worten: Hundertfünfzig Euro), sofern kein grobes Verschulden vorliegt (also bei bloß leichter Fahrlässigkeit). Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des § 44 ZaDiG.~~

~~{5} Verwendet der Kunde paybox oder die PIN missbräuchlich oder ist er an der missbräuchlichen Verwendung von paybox oder der PIN durch einen Dritten beteiligt, so haftet der Kunde unbeschränkt.~~

~~{6} Die Frist des Kunden zur Unterrichtung der paybox Bank zur Erwirkung einer Berichtigung der von ihm nicht autorisierten Transaktion endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder der Gutschrift. Andere Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.~~

~~{7} Meldungen der Kunden an die paybox Bank sind, unter Verwendung~~

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

personalisierten Sicherheitsmerkmale PIN, die für die paybox registrierte SIM-Karte und das dazugehörige mobile Endgerät vor unbefugtem Zugriff Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen oder Missbrauch zu schützen. Er ist zur Geheimhaltung der von der paybox Bank ausgegebenen PIN verpflichtet, die vom Kunden abgeändert werden kann und zur Nutzung von paybox erforderlich ist. Bei der Eingabe der PIN ist darauf zu achten, dass Dritte diese nicht einsehen können. Die PIN darf unter keinen Umständen Dritten zugänglich gemacht werden. Sie darf auf dem mobilen Endgerät nicht vermerkt werden und ist aus Sicherheitsgründen vom Kunden zumindest einmal pro Jahr **wird empfohlen, die PIN bei Verdacht des Ausspähens der PIN** unter <https://www.paybox.at/meinepaybox/> zu ändern. Sollte die PIN Dritten dennoch bekannt werden, ist der Kunde verpflichtet, die PIN sofort zu ändern. Falls dies nicht möglich ist, ist sofort die paybox Bank zu verständigen.

~~{3} Die PIN, die für die paybox registrierte SIM-Karte und das dazugehörige mobile Endgerät sind vor Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen oder Missbrauch zu schützen. Diese dürfen aufgrund der Verknüpfung mit der Zahlungsfunktion auch nicht an Dritte überlassen werden.~~

~~{4} Bei missbräuchlicher Benutzung von paybox durch Dritte entfällt die Haftung des Kunden für Schäden, die nach dem nachweislichen Eingehen der Anzeige über den Missbrauch an die paybox Bank entstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 ZaDiG stellt die paybox Bank die Beweismittel über das Eingehen der Missbrauchsanzeige bis zu 18 Monate nach deren Eingehen dem Kunden zur Verfügung. Für Schäden, die vor Eingehen der Missbrauchsanzeige an die paybox Bank entstehen, haftet der Kunde nur bis zu einem Betrag von EUR 150,- (in Worten: Hundertfünfzig Euro), sofern kein grobes Verschulden vorliegt (also bei bloß leichter Fahrlässigkeit). Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des § 44 ZaDiG.~~

**[9.3] Der Kunde haftet unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der paybox Bank bis zur Veranlassung einer Sperre für die missbräuchliche Verwendung der paybox infolge Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen AGB**

**[9.3.1] bei leicht fahrlässiger Verletzung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50,- es sei denn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung war für den Kunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar oder der Verlust wurde durch die paybox Bank zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht;**

**[9.3.2] bei grob fahrlässiger Verletzung höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens.**

**[9.4] Ist der Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Pflicht durch den Kunden entstanden, ist bei einer allfälligen Schadensteilung nach Punkt [9.3] insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung stattgefunden hat, zu berücksichtigen.**

~~{5} Verwendet der Kunde paybox oder die PIN missbräuchlich oder ist er an der missbräuchlichen Verwendung von paybox oder der PIN durch einen Dritten beteiligt, so haftet der Kunde unbeschränkt.~~

~~{6} Die Frist des Kunden zur Unterrichtung der paybox Bank zur Erwirkung einer Berichtigung der von ihm nicht autorisierten Transaktion endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder der Gutschrift. Andere Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.~~

~~{7} Meldungen der Kunden an die paybox Bank sind, unter Verwendung~~



#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

der in Punkt 1. Absatz (4) angeführten Kommunikationsmittel, vorzunehmen.

#### 12. SPERRE

(1) Stellt der Kunde missbräuchliche Verfügungen mit seiner paybox fest, muss er die paybox Bank sofort verständigen und eine Sperre seiner paybox veranlassen. Das Gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der paybox PIN, des mobilen Endgerätes oder der bei der paybox Bank registrierten Rufnummer. Eine Sperre seiner paybox kann der Kunde jederzeit unter der kostenlosen Sperr-Serviceline 0800 729 269 bzw. unter [www.paybox.at](http://www.paybox.at) veranlassen.

(2) Die paybox Bank ist zudem berechtigt, eine Sperre von paybox vorzunehmen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes (des mobilen Endgeräts oder der SIM-Karte) dies rechtfertigen (z. B. technische Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Zahlungstransaktion beeinträchtigen). Dies gilt auch, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht.

#### 13. EINWENDUNGEN AUS DEM GRUNDGESCHÄFT

Der Kunde klärt Reklamationen oder sonstige Meinungsverschiedenheiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Händler direkt mit dem Händler. Eine Haftung der paybox Bank in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

#### 14. INFORMATIONSPFLICHTEN DES KUNDEN BEI ÄNDERUNG SEINER PERSÖNLICHEN DATEN

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der paybox Bank unverzüglich Änderungen seiner persönlichen, vertragswesentlichen Daten wie Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Bankverbindung und Mobilfunknummer mitzuteilen. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und erreichen ihn deshalb bedeutsame Erklärungen der paybox Bank nicht, so gelten diese Erklärungen dennoch als zugegangen, wenn sie an die letzte der paybox Bank bekannt gegebenen Adresse (einschließlich Rufnummer und E-Mail Adresse) gesendet wurden.

(2) Meldungen der Kunden an die paybox Bank sind, unter Verwendung der in Punkt 1. Absatz (4) angeführten Kommunikationsmittel, vorzunehmen.

#### 15. GEBÜHREN FÜR AUSLANDS- TELEFONATE BZW. ROAMING

Benutzt ein Kunde die paybox außerhalb seines Mobilfunknetzes und entstehen ihm im Zuge einer Zahlungsautorisierung durch einen Anruf der paybox Bank Roamingkosten auf seiner Telefonrechnung, so trägt der Kunde diese Kosten selbst.

#### 16. DATENSCHUTZ

(1) Die paybox Bank ermittelt und verarbeitet die im Folgenden aufgezählten personenbezogenen Daten: Vor- und Familienname, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse (samt E-Mail Adresse und sonstiger Kontaktinformationen), die betreffende Mobilfunknummer, Bankverbindung (Kreditinstitut, IBAN und BIC, Kontoinhaber), und die entsprechenden Ausweisdaten (u.a. Art des Ausweises, Nummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Nationalität) und von Dritten im Rahmen der Überprüfung dieser Daten

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

der in Punkt 1. Absatz (4) angeführten Kommunikationsmittel, vorzunehmen.

#### 10 12. SPERRE

(10.1) Stellt der Kunde missbräuchliche Verfügungen mit seiner paybox fest, muss er die paybox Bank sofort verständigen und eine Sperre seiner paybox veranlassen. Das Gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der paybox PIN, des mobilen Endgerätes oder der bei der paybox Bank registrierten Rufnummer. Eine Sperre seiner paybox kann der Kunde jederzeit unter der kostenlosen Sperr-Serviceline 0800 729 269 bzw. unter [www.paybox.at](http://www.paybox.at) veranlassen.

(10.2) Die paybox Bank ist zudem berechtigt, eine Sperre von paybox vorzunehmen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes [Bezahl-Services](#) (des mobilen Endgeräts oder der SIM-Karte) dies rechtfertigen (z. B. technische Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der [Zahlungstransaktion Zahlungsabwicklung](#) beeinträchtigen). Dies gilt auch, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des [Zahlungsinstrumentes der paybox](#) besteht.

#### 11 13. EINWENDUNGEN AUS DEM GRUNDGESCHÄFT

Der Kunde klärt Reklamationen oder sonstige Meinungsverschiedenheiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Händler [Leistungserbringer](#) direkt mit dem Händler [Leistungserbringer](#). Eine Haftung der paybox Bank in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

#### 12 14. INFORMATIONSPFLICHTEN DES KUNDEN BEI ÄNDERUNG SEINER PERSÖNLICHEN DATEN

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der paybox Bank unverzüglich Änderungen seiner persönlichen, vertragswesentlichen Daten wie Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Bankverbindung und Mobilfunknummer mitzuteilen. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und erreichen ihn deshalb bedeutsame Erklärungen der paybox Bank nicht, so gelten diese Erklärungen dennoch als zugegangen, wenn sie an die letzte der [durch den Kunden an die](#) paybox Bank bekannt gegebenen Adresse (einschließlich Rufnummer und E-Mail Adresse) gesendet wurden.

(2) Meldungen der Kunden an die paybox Bank sind, unter Verwendung der in Punkt 1. Absatz (4) angeführten Kommunikationsmittel, vorzunehmen.

#### 15. GEBÜHREN FÜR AUSLANDS- TELEFONATE BZW. ROAMING

Benutzt ein Kunde die paybox außerhalb seines Mobilfunknetzes und entstehen ihm im Zuge einer Zahlungsautorisierung durch einen Anruf der paybox Bank Roamingkosten auf seiner Telefonrechnung, so trägt der Kunde diese Kosten selbst.

#### 13 16. DATENSCHUTZ

(1) Die ~~paybox Bank~~ ermittelt und verarbeitet die im Folgenden aufgezählten personenbezogenen Daten: Vor- und Familienname; akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse (samt E-Mail Adresse und sonstiger Kontaktinformationen), die betreffende Mobilfunknummer, Bankverbindung (Kreditinstitut, IBAN und BIC; Kontoinhaber), und die entsprechenden Ausweisdaten (u.a. Art des Ausweises, Nummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Nationalität) und von Dritten im Rahmen der Überprüfung dieser Daten



#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

der paybox Bank bekanntgegebene Daten.

(2) Diese Daten werden von der paybox Bank zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie der Bonität des Kunden verwendet. Die paybox Bank darf diese Daten für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden, für die notwendige Eintreibung von Forderungen oder für den Gläubigerschutz an folgende Dritte übermitteln: CRIF GmbH, beim Kreditschutzverband von 1870 geführte Warnliste und Kleinkreditevidenz, Infoscore Austria GmbH, IS Inkassoservice GmbH & Co KG, Wirtschaftsauskunftei Wisur GmbH.

(3) Darüber hinaus erklärt der Kunde mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine von ihm jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Verwendung dieser Daten durch die paybox Bank für Marketing- und Werbezwecke. Die Verwendung kann auch über SMS, E-Mail oder Telefon erfolgen mit dem Ziel, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen oder persönliche bedarfsgerechte Angebote zu Produkten oder Services der paybox Bank anzubieten sowie sämtliche Produkte und Dienstleistungen zu bewerben, welche mit paybox bezahlt werden können.

(4) Auf jederzeitiges Verlangen der paybox Bank muss der Kunde der paybox Bank eine schriftliche Ermächtigung erteilen, bei seiner kontoführenden Bank Auskünfte über seine Bonität oder Identität einzuholen. Diese schriftliche Ermächtigung enthält auch die Erklärung, dass der Kunde seine Bank von der Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz (kurz: BWG) entbindet. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, hat die paybox Bank das Recht, den Vertrag schriftlich für fristlos beendet zu erklären. Für den Fall einer solchen Beendigung werden dem Kunden keine weiteren Belastungen wie z. B. Schadenersatz auferlegt. Ausgenommen davon ist die aufrecht bleibende Verpflichtung, die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten (inkl. Verzugszinsen und Betriebskosten) gegenüber der paybox Bank zu zahlen.

#### 17. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN/ENTGELTÄNDERUNGEN

(1) Die paybox Bank darf dem Kunden Änderungen dieses Vertrages unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden dieser Änderungen vorschlagen. Der Kunde wird via SMS-Nachricht auf sein mobiles Endgerät, E-Mail (sofern er eine solche Adresse bekanntgegeben hat) oder Brief verständigt. Die Zustimmung des Kunden zur Vertragsänderung gilt als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung mittels E-Mail, SMS-Nachricht oder Brief (Datum der Postaufgabe) nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gegenüber der paybox Bank angezeigt hat. Darauf wird die paybox Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Die paybox Bank wird auch eine Gegenüberstellung der von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie eine vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Website veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen.

(2) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde jedoch auch das Recht, seinen Vertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos und fristlos zu kündigen. Darauf wird die paybox Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Nimmt der Kunde den Änderungsvorschlag nicht an, hat die paybox Bank die Möglichkeit der

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

der paybox Bank bekanntgegebene Daten:

(2) Diese Daten werden von der paybox Bank zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie der Bonität des Kunden verwendet. Die paybox Bank darf diese Daten für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden, für die notwendige Eintreibung von Forderungen oder für den Gläubigerschutz an folgende Dritte übermitteln: CRIF GmbH, beim Kreditschutzverband von 1870 geführte Warnliste und Kleinkreditevidenz, Infoscore Austria GmbH, IS Inkassoservice GmbH & Co KG, Wirtschaftsauskunftei Wisur GmbH.

(3) Darüber hinaus erklärt der Kunde mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine von ihm jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Verwendung dieser Daten durch die paybox Bank für Marketing- und Werbezwecke. Die Verwendung kann auch über SMS, E-Mail oder Telefon erfolgen mit dem Ziel, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen oder persönliche bedarfsgerechte Angebote zu Produkten oder Services der paybox Bank anzubieten sowie sämtliche Produkte und Dienstleistungen zu bewerben, welche mit paybox bezahlt werden können.

(4) Auf jederzeitiges Verlangen der paybox Bank muss der Kunde der paybox Bank eine schriftliche Ermächtigung erteilen, bei seiner kontoführenden Bank Auskünfte über seine Bonität oder Identität einzuholen. Diese schriftliche Ermächtigung enthält auch die Erklärung, dass der Kunde seine Bank von der Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz (kurz: BWG) entbindet. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, hat die paybox Bank das Recht, den Vertrag schriftlich für fristlos beendet zu erklären. Für den Fall einer solchen Beendigung werden dem Kunden keine weiteren Belastungen wie z. B. Schadenersatz auferlegt. Ausgenommen davon ist die aufrecht bleibende Verpflichtung, die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten (inkl. Verzugszinsen und Betriebskosten) gegenüber der paybox Bank zu zahlen.

#### 14 17. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN/ ENTGELTÄNDERUNGEN

(14.1) Die paybox Bank darf dem Kunden Änderungen dieses Vertrages unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen spätestens **zwei** **einen** Monat vor dem geplanten Wirksamwerden dieser Änderungen vorschlagen. Der Kunde wird ~~via SMS-Nachricht auf sein mobiles Endgerät, über die Änderungen per~~ E-Mail (sofern er eine solche Adresse ~~bekanntgegeben hat~~) oder Brief verständigt. Die Zustimmung des Kunden zur Vertragsänderung gilt als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung mittels E-Mail, ~~SMS-Nachricht~~ oder Brief (Datum der Postaufgabe) nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gegenüber der paybox Bank angezeigt hat. Darauf wird die paybox Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Die paybox Bank wird auch eine Gegenüberstellung der von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie eine vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Website veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen.

(14.2) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde jedoch auch das Recht, seinen Vertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos und fristlos zu kündigen. Darauf wird die paybox Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Nimmt der Kunde den Änderungsvorschlag nicht an, hat die paybox Bank die Möglichkeit der





#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

ordentlichen Vertragsbeendigung/-kündigung.

[3] Abweichend von Abs (1) und (2) gelten jedoch für Änderungen des Vertrages, die die vereinbarten Entgelte des Kunden und Leistungen der paybox Bank betreffen, die Punkte 18 und 19 dieser AGB.

[4] Änderungen der vereinbarten Entgelte des Kunden, die Einführung neuer Entgelte für bisher unentgeltliche Leistungen und von Leistungen der paybox Bank, die über Punkt 18 und 19 dieser AGB hinausgehen, sind unter Beachtung der in Punkt 17 (1) angeführten Fristen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich. Die paybox Bank wird diesfalls den Kunden mittels E-Mail oder Brief von einem derartigen Änderungsvorschlag verständigen und dabei auf das Zustimmungserfordernis des Kunden hinweisen. Der Kunde erteilt dafür seine Zustimmung, indem er diese vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderung bei der paybox Bank mittels SMS, E-Mail oder Brief erklärt. Nimmt der Kunde den Änderungsvorschlag nicht an, hat die paybox Bank die Möglichkeit der ordentlichen Vertragskündigung.

#### 18. ÄNDERUNGEN DER MIT DEM KUNDEN VEREINBARTEN ENTGELTE

[1] Auf dem in Punkt 17 (1) und (2) dieser AGB vereinbarten Weg darf die paybox Bank dem Kunden auch Anpassungen (Erhöhungen und Senkungen) der vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2010 (in der Folge „VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index vorschlagen. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorvergangenen Jahres frühestens zu Beginn des Folgekalenderjahres. Das sich aus der Anpassung ergebende neue Entgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des VPI ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten (eine Entgeltsenkung bei entsprechenden Indexveränderungen, welche über den oben angeführten Zeitraum mehr als fünf Prozent ausmachen, wäre zugunsten des Kunden allerdings jedenfalls spätestens zum Beginn des Folgekalenderjahres verpflichtend vorzunehmen), so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

[2] Eine von der Entwicklung des VPI abweichende Entgeltanpassung darf die paybox Bank dem Kunden gemäß dem in Punkt 17 (1) und (2) dieser AGB vereinbarten Weg nur – jedoch nicht oder nicht bloß per SMS – frühestens zu Beginn des Folgekalenderjahres unter folgenden Voraussetzungen vorschlagen:

- die im Zeitraum Juli des vorvergangenen Jahres bis Juli des vergangenen Jahres vor dem Änderungsangebot eingetretene Entwicklung der Kosten, die der paybox Bank im Zusammenhang mit der Erbringung der gegenständlichen Zahlungsdienste entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere der Veränderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher oder für den Dienst maßgeblicher technischer Rahmenbedingungen oder Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes der paybox Bank) von der Entwicklung des VPI ab und die dem Kunden angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung; und
- die Entgelterhöhung entspricht höchstens dem Dreifachen einer Entgelterhöhung, die sich aus der Entwicklung des VPI ergeben würde; und
- im Änderungsangebot weist die paybox Bank darauf hin, dass die

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

ordentlichen Vertragsbeendigung/-kündigung.

[14.3] Abweichend von Abs den Punkten [14.1] und [14.2] gelten jedoch für Änderungen des Vertrages, die die vereinbarten Entgelte des Kunden und Leistungen der paybox Bank betreffen, die Punkte ~~15. 18~~ und ~~16. 19~~ dieser AGB.

[14.4] Änderungen der vereinbarten Entgelte des Kunden, die Einführung neuer Entgelte für bisher unentgeltliche Leistungen und von Leistungen der paybox Bank, die über Punkt ~~15. 18~~ und ~~16. 19~~ dieser AGB hinausgehen, sind unter Beachtung der in Punkt ~~17~~ **14.1** angeführten Fristen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich. Die paybox Bank wird diesfalls den Kunden mittels E-Mail oder Brief von einem derartigen Änderungsvorschlag verständigen und dabei auf das Zustimmungserfordernis des Kunden hinweisen. Der Kunde erteilt dafür seine Zustimmung, indem er diese vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderung bei der paybox Bank ~~mittels SMS, E-Mail oder Brief~~ erklärt. Nimmt der Kunde den Änderungsvorschlag nicht an, hat die paybox Bank die Möglichkeit der ordentlichen Vertragskündigung.

#### ~~15 18.~~ ÄNDERUNGEN DER MIT DEM KUNDEN VEREINBARTEN ENTGELTE

[1] Auf dem in Punkt ~~17~~ **14.1** und **14.2** dieser AGB vereinbarten Weg darf die paybox Bank dem Kunden auch Anpassungen (Erhöhungen und Senkungen) der vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2010 (in der Folge „VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index vorschlagen. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorvergangenen Jahres frühestens zu Beginn des Folgekalenderjahres. Das sich aus der Anpassung ergebende neue Entgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des VPI ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten (eine Entgeltsenkung bei entsprechenden Indexveränderungen, welche über den oben angeführten Zeitraum mehr als fünf Prozent ausmachen, wäre zugunsten des Kunden allerdings jedenfalls spätestens zum Beginn des Folgekalenderjahres verpflichtend vorzunehmen), so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

[2] Eine von der Entwicklung des VPI abweichende Entgeltanpassung darf die paybox Bank dem Kunden gemäß dem in Punkt ~~17~~ (1) und (2) dieser AGB vereinbarten Weg nur – jedoch nicht oder nicht bloß per SMS – frühestens zu Beginn des Folgekalenderjahres unter folgenden Voraussetzungen vorschlagen:

- ~~die im Zeitraum Juli des vorvergangenen Jahres bis Juli des vergangenen Jahres vor dem Änderungsangebot eingetretene Entwicklung der Kosten, die der paybox Bank im Zusammenhang mit der Erbringung der gegenständlichen Zahlungsdienste entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere der Veränderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher oder für den Dienst maßgeblicher technischer Rahmenbedingungen oder Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes der paybox Bank) von der Entwicklung des VPI ab und die dem Kunden angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung; und~~
- ~~die Entgelterhöhung entspricht höchstens dem Dreifachen einer Entgelterhöhung, die sich aus der Entwicklung des VPI ergeben würde; und~~
- ~~im Änderungsangebot weist die paybox Bank darauf hin, dass die~~



#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung im maßgeblichen Zeitraum ergäbe.

{3} Umgekehrt entsteht, wenn und soweit nicht bereits durch die ihn begünstigende Bestimmung des Punkt 18 (1) abgedeckt, ein Recht des Kunden auf eine gem. Punkt 18 (2) entsprechende Entgeltsenkung spätestens zu Beginn des Folgekalenderjahres, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Kostenentwicklung vorliegen, bis zum höchstens Dreifachen der betreffenden Entwicklung des VPI.

#### 19. ÄNDERUNGEN DER MIT DEM KUNDEN VEREINBARTEN LEISTUNGEN DER PAYBOX BANK

Auf dem in Punkt 17 (1) und (2) dieser AGB vereinbarten Weg darf die paybox Bank dem Kunden auch geringfügige Änderungen der von der paybox Bank zu erbringenden Leistungen vorschlagen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (bloß geringfügige Einschränkungen der Funktionalitäten des Zahlungsdienstes, Änderungen der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, Änderungen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Anforderungen, Wahrung der Sicherheit des Bankbetriebs, technische Entwicklungen im Bereich mobiler Zahlungsdienste oder ein erheblich gesunkener, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist.

#### 20. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

{1} Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der paybox Bank unterliegt österreichischem Recht.

{2} Vereinbarter Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt. Ausgenommen davon sind Klagen von und gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind.

#### 21. SONSTIGES

Sollte ein Kunde mit einer von paybox Bank angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, steht es ihm frei, sich an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, E-Mail: office@bankenschlichtung.at oder an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, zu wenden. Die paybox Bank anerkennt auch den Internet Ombudsmann als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle: Internet Ombudsmann, Margaretenstrasse 70/2/10, 1050 Wien, E-Mail: beratung@ombudsmann.at

#### INFORMATIONEN NACH DEM

#### FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING)

Nachfolgend erhalten Sie Informationen gemäß Fern-

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung im maßgeblichen Zeitraum ergäbe.

{3} Umgekehrt entsteht, wenn und soweit nicht bereits durch die ihn begünstigende Bestimmung des Punkt 18 (1) abgedeckt, ein Recht des Kunden auf eine gem. Punkt 18 (2) entsprechende Entgeltsenkung spätestens zu Beginn des Folgekalenderjahres, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Kostenentwicklung vorliegen, bis zum höchstens Dreifachen der betreffenden Entwicklung des VPI.

#### 16 19. ÄNDERUNGEN DER MIT DEM KUNDEN VEREINBARTEN LEISTUNGEN DER PAYBOX BANK

Auf dem in Punkt 17 (14.1) und (14.2) dieser AGB vereinbarten Weg darf die paybox Bank dem Kunden auch geringfügige Änderungen der von der paybox Bank zu erbringenden Leistungen vorschlagen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände ( bloß eine geringfügige Einschränkungen der Funktionalitäten des Zahlungsdienstes; Änderungen der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, Änderungen Bezahl-Services dargestellt oder aufgrund geänderter gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Anforderungen; bzw. zur Wahrung der Sicherheit des Bankbetriebs, technische Entwicklungen im Bereich mobiler Zahlungsdienste oder ein erheblich gesunkener, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender Nutzungsgrad der Leistung) Bezahl-Services sachlich gerechtfertigt ist.

#### 17 20. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

{17.1} Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der paybox Bank unterliegt österreichischem Recht.

{17.2} Vereinbarter Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt. Ausgenommen davon sind Klagen von und gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind.

#### 21. SONSTIGES

Sollte ein Kunde mit einer von paybox Bank angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, steht es ihm frei, sich an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, E-Mail: office@bankenschlichtung.at oder an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, zu wenden. Die paybox Bank anerkennt auch den Internet Ombudsmann als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle: Internet Ombudsmann, Margaretenstrasse 70/2/10, 1050 Wien, E-Mail: beratung@ombudsmann.at oder

Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“

Mariahilferstraße 103/1/18, 1060 Wien

Tel. +43 1 860 63 11

office@verbraucherschlichtung.at

<http://www.verbraucherschlichtung.or.at>

zu wenden.

#### INFORMATIONEN NACH DEM

#### FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING)

Nachfolgend erhalten Sie Informationen gemäß Fern-



#### ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)

Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), sofern diese nicht bereits in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Produkt paybox“ enthalten sind. Die im FernFinG genannten Besonderheiten gelten, wenn Ihr Vertrag im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wird.

#### INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN:

paybox Bank AG  
Lassallestraße 9, 1020 Wien  
Tel.: +43 1 427270  
E-Mail: [info@payboxbank.at](mailto:info@payboxbank.at)  
Internet: [www.payboxbank.at](http://www.payboxbank.at)  
FB-Nummer: FN 218809d  
Firmenbuchgericht Wien

#### ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE:

Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien,

#### HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT:

Die paybox Bank AG ist ein Kreditinstitut, das aufgrund der ihr von der österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß Bankwesengesetz erteilten Konzession zur Erbringung von Bankgeschäften, insbesondere Zahlungsdiensten und der Ausgabe elektronischen Geldes, berechtigt ist.

#### BESCHREIBUNG DER FINANZDIENSTLEISTUNG:

Die paybox Bank AG (im Folgenden kurz paybox Bank) bietet eine Zahlungsdienstleistung namens „paybox“ zur Durchführung bargeldloser Zahlungen über ein mobiles Endgerät zwischen dem Kunden und Dienstleistern oder Händlern (alle gemeinsam nachfolgend „Händler“ genannt) an. Ebenso können über paybox Überweisungen zwischen zwei Kunden oder vom Kunden auf ein Bankkonto durchgeführt werden.

#### INFORMATIONEN ÜBER DEN FERNABSATZVERTRAG: HINWEIS AUF DAS RÜCKTRITTSRECHT GEMÄSS § 8 FERNFING

Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Abschlusses, wobei der Tag des Vertragsabschlusses sich nach den Voraussetzungen in Punkt (1.1) und (1.2) der paybox-AGB richtet.

Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der paybox Bank, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ausdrücklich zu erklären.

Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit.

Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb

#### NEUE FASSUNG (Juli 2019)

Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), sofern diese nicht bereits in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Produkt paybox“ enthalten sind. Die im FernFinG genannten Besonderheiten gelten, wenn Ihr Vertrag im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wird.

#### INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN:

paybox Bank AG  
Lassallestraße 9, 1020 Wien  
Tel.: +43 1 427270  
E-Mail: [info@payboxbank.at](mailto:info@payboxbank.at)  
Internet: [www.payboxbank.at](http://www.payboxbank.at)  
FB-Nummer: FN 218809d  
Firmenbuchgericht Wien

#### ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE:

Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien,

#### HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT:

Die paybox Bank AG ist ein Kreditinstitut, das aufgrund der ihr von der österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß Bankwesengesetz BWG erteilten Konzession zur Erbringung von Bankgeschäften, insbesondere Zahlungsdiensten und der Ausgabe elektronischen Geldes, berechtigt ist. Die Produkte „paybox starter“ und „paybox premium“ stellen sehr begrenzt verwendbare Zahlungsinstrumente iSd § 3 Abs 3 Z 11 lit b ZdiG dar, die nicht unter die Legaldefinition eines Zahlungsdienstes gemäß ZdiG 2018 oder eines konzessionspflichtigen Bankgeschäfts nach § 1 BWG fallen.

#### BESCHREIBUNG DER FINANZDIENSTLEISTUNG DES BEZAHLSERVICES:

Die paybox Bank AG (im Folgenden kurz paybox Bank) bietet eine Zahlungsdienstleistung ein Bezahl-Service namens „paybox“ an, das ausschließlich zur Durchführung bargeldloser Zahlungen über ein mobiles Endgerät zwischen dem Kunden und Dienstleistern oder Händlern bargeldlosen Bezahlung von elektronischen Parkscheinen in Österreich und – sofern der Leistungserbringer eine Abrechnung über paybox ermöglicht (alle gemeinsam nachfolgend „Händler“ „Leistungserbringer“ genannt) an. Ebenso können über paybox Überweisungen zwischen zwei Kunden oder vom Kunden auf ein Bankkonto durchgeführt über ein mobiles Endgerät genutzt werden kann.

#### INFORMATIONEN ÜBER DEN FERNABSATZVERTRAG: HINWEIS AUF DAS RÜCKTRITTSRECHT GEMÄSS § 8 FERNFING

Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Abschlusses, wobei der Tag des Vertragsabschlusses sich nach den Voraussetzungen in Punkt (1.1) und (1.2) der paybox AGB richtet.

Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der paybox Bank, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ausdrücklich zu erklären.

Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit.

Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb



**ALTE FASSUNG (Jänner 2014, Fassung II, 02.01.2014)**

der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

**ENTGELTBLATT**

Gemäß Punkt 4 der AGB für die Nutzung von paybox gelten folgende Entgelte:

**AKTIVIERUNGSENTGELT:**

PAYBOX PREMIUM:	EUR 4,90
PAYBOX STARTER:	EUR 9,90

**MONATLICHES GRUNDENTGELT:**

PAYBOX PREMIUM:	EUR 1,49
PAYBOX STARTER:	EUR 0,00

**WECHSEL ZWISCHEN DEN**

PAYBOX PRODUKTEN:	EUR 1,00
-------------------	----------

Erlедigt der Kunde den Produktwechsel selbst über den Bereich „meine paybox“ entfällt das Entgelt von EUR 1,00.

ZAHLUNGSERINNERUNG:	EUR 5,00
---------------------	----------

MAHN GEBÜHREN:	EUR 9,00
----------------	----------

**RÜCKLASTSCHRIFT-SPESEN:**

Deren Höhe ist abhängig von der Verrechnung durch die jeweilige Bank  
**VERZUGSZINSEN:** 4%  
über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank

**NEUE FASSUNG (Juli 2019)**

der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

**ENTGELTBLATT**

Gemäß Punkt 4 der AGB für die Nutzung von paybox gelten folgende Entgelte:

**AKTIVIERUNGSENTGELT:**

PAYBOX PREMIUM:	EUR 4,90
PAYBOX STARTER:	EUR 9,90

**MONATLICHES GRUNDENTGELT:**

PAYBOX PREMIUM:	EUR 1,49 pro Monat
PAYBOX STARTER:	EUR 0,00

**WECHSEL ZWISCHEN DEN**

PAYBOX PRODUKTEN:	EUR 1,00
-------------------	----------

Erlедigt der Kunde den Produktwechsel selbst über den Bereich „meine paybox“ entfällt das Entgelt von EUR 1,00.

ZAHLUNGSERINNERUNG:	EUR 5,00
---------------------	----------

MAHN GEBÜHREN:	EUR 9,00
----------------	----------

- Forderung bis inkl. EUR 10,00,- = Mahnspeisen in der Höhe von EUR 3,00 in der 1. Mahnstufe. In der 2. Mahnstufe werden weitere EUR 5,00 Mahngebühren verrechnet.
- Forderung ab EUR 10,00 bis EUR 100,00 = Mahnspeisen in der Höhe von EUR 5,00 in der 1. Mahnstufe. In der 2. Mahnstufe werden weitere EUR 5,00 Mahngebühren verrechnet.
- Forderung ab EUR 100,00 = Mahnspeisen in der Höhe von EUR 5,00 in der 1. Mahnstufe. In der 2. Mahnstufe werden weitere EUR 9,00 Mahngebühren verrechnet.

**RÜCKLASTSCHRIFT-SPESEN:**

Deren Höhe ist abhängig von der Verrechnung durch die jeweilige Bank  
**VERZUGSZINSEN:** 4%  
über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank